

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 28. Dezember 1999

Teil II

507. Verordnung: Museumsordnung des Technischen Museums Wien

507. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend Museumsordnung des Technischen Museums Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes, BGBl. I Nr. 115/1998, wird verordnet:

Museumsordnung für das Technische Museum Wien

Rechtsform

§ 1. Das Technische Museum Wien (früher „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, mit Österreichischem Eisenbahnmuseum und Post- und Telegraphenmuseum“), im folgenden mit „TMW“ abgekürzt, ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes, die mit Inkrafttreten dieser Museumsordnung eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

Allgemeine Zweckbestimmung

§ 2. Die allgemeine Zweckbestimmung des TMW liegt entsprechend dem Bundesmuseen-Gesetz darin, seine Sammlungen zu bewahren, auszubauen, zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei sind die Sammlungen zu pflegen, zu dokumentieren und zu ergänzen. Die Erschließung und Präsentation der Sammlungen folgt wissenschaftlichen und didaktischen Kriterien, orientiert sich am Stellenwert des TMW in der nationalen und internationalen Museumswelt und berücksichtigt gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben. Dieser allgemeine Zweck des TMW ist unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfolgen.

Besondere Zweckbestimmung

§ 3. Die besondere Zweckbestimmung des TMW wird durch die von ihm bewahrten Zeugnisse und den inneren Zusammenhang, in dem diese stehen, präzisiert:

1. die Sammlungsbestände sind auf Dauer zu bewahren. Dazu sind adäquate Maßnahmen zu ihrer Sicherung und Restaurierung zu setzen;
2. die Bestände sind entsprechend der allgemeinen Sammlungspolitik des TMW systematisch zu erweitern;
3. die Bestände sind wissenschaftlich zu erschließen. Dazu zählen die Identifizierung, Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsobjekte und Archivalien, die Dokumentationen zu jedem einzelnen Objekt und die Erschließung des Umfelds von Einzelobjekten, Objektgruppen und ganzen Sammlungen;
4. die Bestände sind für die Öffentlichkeit zu dokumentieren, dh. es ist ein katalogartiger Überblick der Sammlungen in zeitgemäßer Form zu gewährleisten;
5. die Bestände sind der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dazu sind sie entsprechend ihrer naturwissenschafts- und technikgeschichtlichen Bedeutung in einer den Erkenntnissen der modernen Museologie und Museumsdidaktik entsprechenden Form auszustellen;
6. spezifische Themen sind durch Sonderausstellungen in einen erweiternden und vertiefenden Kontext zu stellen: neue Erkenntnisse, aktuelle Themen und Schwerpunkte der eigenen Sammlungen und eigenen Forschungen. Ebenso sind aktuelle Forschungsergebnisse aus dem universitären Bereich sowie neue Produkte und Verfahren aus Wirtschaft und Industrie laufend zu präsentieren;
7. das TMW hat sich entsprechend seiner Bedeutung am internationalen Ausstellungsgeschehen zu beteiligen;
8. das TMW hat seine Position in der Welt der Museen und in der wissenschaftlichen Gemeinde durch angemessene Beiträge wahrzunehmen. Dazu gehören Publikationen, Teilnahme von Mit-

- arbeiten an Tagungen und Kongressen, Mitarbeit bei nationalen und internationalen Forschungs- und Ausstellungsvorhaben;
9. das TMW hat eigene Forschungsbeiträge zu den an ihm vertretenen Fachgebieten zu leisten. Schwerpunkte sind sammlungsspezifische Themen. Dabei ist eine Unterstützung durch nationale und internationale Forschungsförderungsprogramme bzw. durch Sponsoren anzustreben;
 10. das TMW hat in einen Diskurs mit allen Alters- und Bildungsgruppen unserer Gesellschaft zu treten. Ziel ist die Förderung des Wissens über die Rolle der Naturwissenschaften und Technik als integraler Bestandteil unserer Zivilisation, die Förderung eines verantwortungsbewussten Umgehens mit Technik und eine sachliche Information für Jugendliche und Kinder. So ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtungen, mit Schulen aller Bildungsstufen, mit Volksbildungsanstalten, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung eine besondere Verpflichtung für das TMW;
 11. nach Maßgabe seiner Kapazitäten kann das TMW Forschungs- und Restaurierungsaufträge übernehmen;
 12. das TMW arbeitet eng mit Sponsoren, Mäzenen und Förderern zusammen. Dies ist für den ökonomischen Erfolg des TMW als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unabdingbar, wobei die wirtschaftliche Zielvorgabe in der kontinuierlichen Erhöhung des Eigendeckungsbeitrages besteht.

Organisationsstruktur

§ 4. (1) Das TMW umfasst:

1. die Geschäftsführung mit dem Geschäftsführer und den diesem zugeordneten Stabsstellen;
2. den wissenschaftlichen Dienst mit den Organisationseinheiten
 - a) Sammlungen,
 - b) Wissenschaftliches Service,
 - c) Ausstellungen und Besucher;
3. die Sach- und Personalverwaltung mit der Organisationseinheit Betrieb und Verwaltung;
4. Exposituren.

Änderungen in der Struktur der Organisationseinheiten obliegen der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingesetzten Kuratorium und dem Betriebsrat. Die aktuelle innere Einteilung der Organisationseinheiten obliegt der Geschäftsführung.

(2) Als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung dient das vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bestellte Kuratorium, dem Budgetvoranschläge, der Budgetvollzug und der Rechnungsabschluss nach Maßgabe der entsprechenden Geschäftsordnung vorgelegt werden müssen.

(3) Die Koordination der Organisationseinheiten erfolgt im Leitungsausschuss des TMW, der bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat unter Leitung des Geschäftsführers zusammentritt. Der Leitungsausschuss ist ein beratendes Gremium, ihm gehören jedenfalls die Leiter der Organisationseinheiten an.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Die Geschäftsführung umfasst den Geschäftsführer; diesem zugeordnet die Stabsstellen:

1. Projektleitstelle (bei Bedarf besetzt);
2. Öffentlichkeitsarbeit;
3. Sponsoring und Marketing;
4. Veranstaltungsservice;
5. Trading;
6. Controlling;
7. Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) Das TMW wird von einem Direktor geleitet, der entsprechend dem Bundesmuseen-Gesetz als Geschäftsführer die Leitung der wissenschaftlichen Anstalt TMW innehat und diese nach außen vertritt. Er ist für sämtliche Belange des TMW verantwortlich. Bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen ihn die einzelnen Organisationseinheiten.

(3) Der Geschäftsführer bestimmt im Einvernehmen mit dem Kuratorium für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis der Museumsangehörigen einen Stellvertreter mit Prokura. Ein Widerruf der Bestellung ist im Einvernehmen mit dem Kuratorium jederzeit möglich. Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Die kommerziell unmittelbar wirksamen Aufgabenstellungen der Geschäftsführung – Projektleitstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Marketing, Veranstaltungsservice, Trading, Controlling und Informations- und Kommunikationstechnologie – sind als Stabsstellen direkt dem Geschäftsführer unterstellt.

(5) Um den Betriebsablauf zu optimieren, werden alle Vorhaben mit nennenswertem organisatorischen und finanziellen Umfang als Projekt abgewickelt. Dazu wird bei Bedarf eine Projektleitstelle eingerichtet.

(6) Die Öffentlichkeitsarbeit hat das TMW und seine Angebote und Aktivitäten in der Öffentlichkeit für alle Bevölkerungsschichten ansprechend und attraktiv darzustellen.

(7) Das Veranstaltungsservice ist für alle Vermietungen von Flächen des TMW zuständig und für externe und interne Veranstaltungen in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht verantwortlich.

(8) Die Aufgabenstellung des TMW (§§ 2 und 3) ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen in möglichst effektiver Weise durchzuführen. Mit dem erzielten Gewinn sind Aufgaben des TMW zu finanzieren. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Bereiches Sponsoring und Marketing alle Aktivitäten des TMW zusammengefasst, die auf eine marktgerechte Positionierung des Hauses im Tourismus- und Freizeitmarkt und als Partner der Wirtschaft abzielen und die profitorientiert sind. Dazu gehört insbesondere auch die Gewinnung von Sponsoren. Diese Aktivitäten sind im Einvernehmen mit der Geschäftsführung in einer Weise durchzuführen, die der Würde und dem Ansehen des Hauses angemessen sind.

(9) Das Trading ist für alle möglichen Verkaufsaktivitäten des TMW verantwortlich: Museumsshop, Museumscafé, Lizenzgebühren, Verkauf von Repros und Bildmaterial, Planung und Herstellung von Exhibits (zB interaktiver Modelle) und Sonderleistungen (zB Nostalgiefahrten). Bei der zu entwickelnden Produktpalette ist besonders auf museumseigene und exklusive Produkte Wert zu legen. Im Fall von Sonderausstellungen oder Sonderprojekten sind begleitende Produkte anzubieten.

(10) Der Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie bearbeitet alle EDV-technischen Belange des hauseigenen Netzwerks. Er ist, in Koordination mit den anderen betroffenen Stellen, verantwortlich für die Einführung und den Betrieb von neuen Medien und Technologien in Bezug auf Präsentation, Veranschaulichung und Verbreitung museumsspezifischer und ausstellungsbezogener Inhalte.

(11) Eine wesentliche Funktion kommt dem Controlling zu, das sämtliche finanzielle Vorgänge unabhängig vom Finanzmanagement auf Sinnhaftigkeit und Korrektheit überprüft und die Innenrevision durchführt.

Sammlungen

§ 6. (1) Die Organisationseinheit Sammlungen untersteht einem Chefkustos und umfasst sechs Sammlungsbereiche, die von Sammlungsleitern geführt werden:

1. Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
2. Informations- und Kommunikationstechnik;
3. Montanistik, Maschinenbau und Elektrotechnik;
4. Handwerkliche und industrielle Produktionstechnik;
5. Verkehrswesen;
6. Bau-, Alltags- und Umwelttechnik.

(2) Die Organisationseinheit Sammlungen hat zur Erfüllung der in §§ 2 und 3 gegebenen allgemeinen und besonderen Aufgaben nach Vorgaben der Geschäftsführung eine allen Sammlungsbereichen gemeinsame, in sich konsistente Sammlungspolitik zu erarbeiten und im Rahmen der Forschungskonferenz die wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb des TMW festzulegen. Dazu zählen die Erarbeitung von wissenschaftlichen Konzepten für Ausstellungseinheiten sowie deren permanente Aktualisierung. Die Sammlungen sind zu dokumentieren und für die Rezeption durch die Öffentlichkeit vorzubereiten. Gemeinsam mit der Besucherbetreuung sind spezielle Führungsprogramme zu erarbeiten und Führungspersonal einzuschulen.

Wissenschaftliches Service

§ 7. (1) Die Organisationseinheit Wissenschaftliches Service untersteht einem Leiter und umfasst fünf Bereiche, die von Bereichsleitern geführt werden:

1. Bibliothek;
2. Archiv;
3. Wissenschaftskoordination;

4. Inventar und Depot;
5. Restaurierung/Werkstätten.

(2) Das TMW hat eine den Normen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens gerecht werdende Fachbibliothek zu führen und die Bestände laufend zu erweitern. Dies beinhaltet auch den Ausbau bzw. die Fortführung der Sondersammlungen wie Weltausstellungskataloge, Firmenschriften, Produktkataloge und die Libri Rari-Sammlung. Sammlungsschwerpunkt ist die Literatur zur Naturwissenschafts- und Technikgeschichte sowie zur Museologie.

(3) Aufgabe des Archivs ist das Sammeln, Bewahren und Erschließen von (hand)schriftlichen, bildlichen und audiovisuellen Dokumenten zur Naturwissenschafts- und Technikgeschichte. Darüber hinaus zählen sammlungsgeschichtliche Fragestellungen sowie die Pflege sämtlicher Unterlagen zur Museumsgeschichte zu den Aufgaben und zum Forschungsgegenstand des Archivs.

(4) Die Inventarverwaltung ist für Inventarisierung und formale Erfassung aller Objekte in einer Datenbank (einschließlich der digitalen Bilderfassung) verantwortlich. Ihr obliegt die Durchführung des Leihverkehrs. Entscheidungen über Leihgaben aus dem TMW sind zwischen Sammlungsleitern, Chefkustos und Geschäftsführer abzusprechen. Die letzte Entscheidung trifft die Geschäftsführung.

(5) Der Bereich Wissenschaftskoordination hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Organisation regelmäßiger Forschungskonferenzen des TMW;
2. Publikationen jeglicher Art als Printmedien, audiovisuelle und elektronische Medien, insbesondere Forschungsergebnisse der Kustoden in Form von Monografien, „Blätter für Technikgeschichte“ als jährlich herauszugebendes wissenschaftliches Organ des TMW und Dokumentationen (zB von industriearchäologisch bedeutenden Standorten, von Ereignissen, Personen oder Unternehmen, die mit der wissenschaftlichen Tätigkeit des TMW in Zusammenhang stehen);
3. Organisation von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Veranstaltungen zu aktuellen Anlässen, Tagungen, Kongressen und Exkursionen;
4. Evidenz der Mitgliedschaften bei nationalen und internationalen museumsbezogenen Organisationen;
5. Allgemeine Text- und Bildredaktion einschließlich Recherchen, Bildakquisition und Bildaufnahme durch den Hausfotografen;
6. Lektorat der Ausstellungssbeschriftungen;
7. Wissenschaftliche Öffentlichkeitsarbeit (Sammlung und Aufbereitung von Materialien zu aktuellen Anliegen der wissenschaftlichen Bereiche als Arbeitsunterlage für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Geschäftsführung).

(6) Die Restaurierungsabteilung erarbeitet gemeinsam mit den Sammlungsleitern und dem Leiter des Wissenschaftlichen Service Richtlinien für die Vorgangsweise der Restaurierung im TMW. Die Restaurierungsaufgaben werden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung in Form eines für einen bestimmten Zeitraum zu erstellenden Arbeitsplans festgelegt. Restaurierungen werden nach internationalen Standards und zum Teil nach selbst entwickelten Methoden in den Werkstätten des TMW oder mit externen Kontrahenten durchgeführt. Nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten können von der Restaurierungsabteilung nach Rücksprache mit dem Leiter des Wissenschaftlichen Service auch Auftragsrestaurierungen übernommen werden. Die Werkstätten haben bei der Vorbereitung und Wartung der ständigen Schausammlung sowie von Sonderausstellungen mitzuwirken und konservatorisch-sichernde Aufgaben bei der Langzeitbewahrung der Sammlungen in Ausstellungsräumen und Depots zu übernehmen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Kapazität und nach festgelegten Prioritäten aktuelle Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

Ausstellungen und Besucher

§ 8. (1) Die Organisationseinheit ist für die Vermittlungsarbeit in den Schausammlungen und Sonderausstellungen des TMW sowie für die organisatorische und technische Abwicklung von Sonderausstellungen mit Beteiligung des TMW im In- und Ausland verantwortlich. Sie steht unter einem Leiter und umfasst vier Bereiche:

1. Ausstellungsorganisation;
2. Ausstellungsaufbau;
3. Ausstellungswartung;
4. Museumspädagogik, Besucherbetreuung und Führungswesen.

(2) Dem Bereich Ausstellungsorganisation obliegen die Planung und organisatorische Koordination aller Sonderausstellungsvorhaben des TMW (eigene Ausstellungen, angemietete Ausstellungen, die

regelmäßige Aktualisierung zB eines Innovationsforums sowie die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern zB dem Forschungsförderungsfonds).

(3) Aufgaben des Bereiches Ausstellungsaufbau sind die Beschaffung der Ausstellungsmittel für eigene Ausstellungen sowie die Mitarbeit bei der Aufstellung externer Ausstellungen.

(4) Aufgabe des Bereiches Ausstellungswartung ist die Wartung aller technischen Ausstellungsmittel wie Funktionsmodelle, Interactives, Multimediaeinrichtungen und beweglicher Objekte.

(5) Aufgaben des Bereiches Museumspädagogik, Besucherbetreuung und Führungswesen sind die Betreuung von Einzelbesuchern und Besuchergruppen sowie die Organisation und Abwicklung sämtlicher Führungen und Vorführungen durch die Schausammlungen und Sonderausstellungen. Für unterschiedliche Besuchergruppen und -interessen (zB Kinder im Mini-TMW) werden spezielle Führungen in Zusammenarbeit mit externen Institutionen (zB Schulen) geboten. In Ergänzung sind in Kooperation mit den jeweiligen Sammlungsbereichen museumspädagogische Materialien herauszugeben.

Betrieb und Verwaltung

§ 9. (1) Die Organisationseinheit untersteht einem Leiter und umfasst drei Bereiche:

1. Personalwesen;
2. Finanzwesen;
3. Facilitymanagement einschließlich Betriebsführung und Haustechnik.

(2) Dem Bereich Personalwesen untersteht die gesamte Personalverwaltung.

(3) Dem Bereich Rechnungswesen obliegt die Vorbereitung des Finanz- und Beteiligungscontrolling durch den Bund im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 8 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz, die Erstellung der Einjahres- und Vierjahrespläne für das Budget, die begleitende Kostenrechnung, die Rechnungsabwicklung, die Buchhaltung und die Erstellung der Bilanzen.

(4) Die Aufgaben des Bereiches Facilitymanagement einschließlich Betriebsführung und Haustechnik umfassen insbesondere das Gebäudemanagement, inklusive Beauftragung und Koordination externer Wartungsfirmen, und die Betriebsführung. Die Betriebsführung ist im Besonderen für alle sicherheitstechnischen Belange im TMW verantwortlich.

Exposituren

§ 10. Um bedeutende technische Sammlungen und industriearchäologische Standorte in koordinierter Weise der Nachwelt zu erhalten, werden sie nach Maßgabe der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten unter der Leitung des TMW als Exposituren geführt und organisatorisch zusammengefasst. An der Spitze jeder Expositur steht ein Bereichsleiter. Die Exposituren werden wirtschaftlich vom TMW koordiniert. Die Organisationsstruktur ist auf die Nutzung gemeinsamer Ressourcen hin zu optimieren und mit dem TMW abzustimmen.

Die Vollversammlung des TMW

§ 11. Die Vollversammlung besteht aus allen Bediensteten des TMW. Sie ist vom Betriebsrat in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Kalenderhalbjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder schriftlich verlangt. Die Vollversammlung dient der Information aller Bediensteten über längerfristige Maßnahmen und der Beratung von wichtigen Angelegenheiten, die die Gesamtheit des TMW und seiner Bediensteten betreffen. Die Vollversammlung stellt eine Betriebsversammlung im Sinne des § 43 ArbVG dar.

Verzeichnisse und Dokumentationen

§ 12. Folgende Verzeichnisse und Dokumentationen liegen im TMW auf und entsprechen dem Dokumentationsstand vom 31. Dezember 1999. Sie sind laufend zu bearbeiten und zu ergänzen:

1. Verzeichnis der dem TMW überlassenen Immobilien mit Zustandsbeschreibung;
2. Verzeichnis der beweglichen Ausstattung;
3. Inventare einschließlich Fremdinventar und Dokumentationen der einzelnen Sammlungen, der Bibliothek und des Archivs.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Gehrer